

## Michel Ayrat, Der Ratsvorsitz (April 1975)

**Legende:** In einem im April 1975 in der Revue du Marché commun erschienenen Artikel untersucht der Jurist Michel Ayrat, wie sich die Aufgaben des Vorsitzes des Rates der Europäischen Gemeinschaften entwickelt haben. Dabei geht er vor allem auf dessen Aufgabe als Repräsentant der Gemeinschaft und des Rates und die Rolle bei der Leitung der Arbeiten des Rates ein.

**Quelle:** Revue du Marché commun. 1975, n° 184. Paris: Éditions techniques et économiques. "La présidence du Conseil", auteur:Ayrat, Michel , p. 163-166.

**Urheberrecht:** (c) Übersetzung CVCE.EU by UNI.LU  
Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

**URL:** [http://www.cvce.eu/obj/michel\\_ayrat\\_der\\_ratsvorsitz\\_april\\_1975-de-fa9ce66d-9181-48d4-a5ed-8e4a271c6f1e.html](http://www.cvce.eu/obj/michel_ayrat_der_ratsvorsitz_april_1975-de-fa9ce66d-9181-48d4-a5ed-8e4a271c6f1e.html)



**Publication date:** 05/07/2016

## Der Ratsvorsitz

von Michel Ayrat

Gemäß Artikel 2 des Vertrags von Brüssel von 1965, dem so genannten „Fusionsvertrag“, wird der Vorsitz von den Mitgliedern des Rates nacheinander für je sechs Monate wahrgenommen, und zwar in folgender Reihenfolge der Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Vereinigtes Königreich.

So übte Frankreich im Anschluss an Deutschland den Vorsitz aller Instanzen des Rates vom 1. Juli 1974 bis zum 1. Januar 1975 aus und wurde dann für die folgenden sechs Monate von Irland abgelöst.

Was ursprünglich nur ein Ehrenamt ähnlich dem jeder anderen Präsidentschaft in internationalen Gremien war, wurde zu einer echten politischen Funktion, die dem ausübenden Staat Repräsentations- und Leitungsbefugnisse sowie eine administrative Rolle verleiht.

### I - Repräsentationsbefugnisse

Der Präsident repräsentiert nach außen die Gemeinschaft und nach innen den Rat.

#### a) Repräsentation der Gemeinschaft auf der internationalen Bühne

— In den diplomatischen und protokollarischen Beziehungen mit Drittstaaten wird die Gemeinschaft gemeinsam vom Ratsvorsitzenden und vom Kommissionspräsidenten vertreten. Sie nehmen gemeinsam die Akkreditierungsschreiben der bei den Gemeinschaften akkreditierten Botschafter entgegen, und den Schritten des einen muss eine „möglichst zügige und umfassende gegenseitige Information vorausgehen“<sup>(1)</sup>.

Dieser Wille zur Stärkung der Rolle des Ratsvorsitzes auf Kosten der Kommission zeigt sich erstmals im Jahr 1965. Frankreich verlangte in seinem „Dekalog“, die vom Rat im Jahr 1959 verabschiedete provisorische Regelung zu beenden, der zufolge der Präsident der Kommission die Akkreditierungsschreiben der diplomatischen Missionen entgegennimmt. Frankreich zeigte sich irritiert über dieses Verfahren, das eine Übernahme des in den Staaten üblichen Zeremoniells war, und forderte, dass diese Funktion allein dem amtierenden Ratsvorsitzenden übertragen werden solle. Schließlich optierten die Staaten für eine Doppelspitze.

— Anlässlich des Gipfels von Kopenhagen im Dezember 1973 bekräftigten die Staats- und Regierungschefs „ihren gemeinsamen Willen, Europa in den internationalen Angelegenheiten mit einer Stimme sprechen zu lassen“.

In dem Kommuniqué der Konferenz von Paris vom 9. und 10. Dezember 1974, das diesen Willen erneut bekräftigt, heißt es, dass „die Präsidentschaft ... die Rolle des Sprechers der Neun [wahrnimmt] und ... auf diplomatischer Ebene für sie [auftritt]. Sie trägt dafür Sorge, dass die erforderliche Abstimmung stets rechtzeitig stattfindet“.

Im aktuellen Geschehen gibt es zahlreiche Beispiele für die Reichweite dieses „gemeinsamen Willens“: So hat der Botschafter Frankreichs in Griechenland im Namen der Gemeinschaft Schritte im Zusammenhang mit der Zypernaffäre unternommen und der amtierende Ratspräsident traf in Paris mit dem griechischen Außenminister Mavros zusammen. Die Kopenhagener Erklärung hat jedoch keinerlei normative Reichweite, deshalb stößt sie zuweilen auf politische Schwierigkeiten; so gelang es der Gemeinschaft in Ermangelung einer gemeinsamen Position nicht, innerhalb der „Gruppe der Zwölf“ einen einheitlichen Sprecher zu finden, ebenso wenig wie im Zusammenhang mit der Zulassung der PLO bei der Aussprache über das Palästina-Problem in der UN-Generalversammlung. Eine weitere Schwierigkeit rührt daher, dass nicht alle Staaten der Gemeinschaft diplomatische Beziehungen zu allen Staaten der Welt unterhalten; deshalb wurde vereinbart, dass, wenn ein Staat, der den Vorsitz gewährleistet, in einem Staat nicht vertreten ist, die Interessen der Gemeinschaft durch den nächstfolgenden Staat in der Reihenfolge der Verträge

wahrgenommen werden.

Es besteht jedoch bei den Mitgliedstaaten ein gewisser Wille, Verfahren für die Vertretung der Gemeinschaften innerhalb der internationalen Organisationen zu entwickeln. Die Beziehungen zur OECD gehen auf die Ursprünge der Verträge zurück und gründen sich auf Artikel 231 des EWG-Vertrags <sup>(2)</sup>; neben der Präsenz der Kommission, die an den Arbeiten teilnimmt, kann die Gemeinschaft je nach Gegenstand mit der Stimme der Kommission oder des Staates sprechen, der die Präsidentschaft ausübt. Ebenso fordert die Resolution 3208 (XXIX) der UN-Generalversammlung vom 11. Oktober 1974 die Gemeinschaft auf, an den Arbeiten der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen; die Delegation der Gemeinschaft besteht in diesem Falle aus einem Vertreter des Landes, das den Vorsitz innehat, und einem Vertreter der Kommission. Der Sprecher wird von Fall zu Fall bei den Konzertierungssitzungen benannt.

Er spricht also nach Beratung im Rat auf internationaler Ebene für die Gemeinschaft.

## **b) Vertretung des Rates innerhalb der Gemeinschaft**

### *— Kontakte zum Parlament?*

Die Kontakte zwischen dem Parlament und dem Rat bestehen überwiegend in dem jährlichen Kolloquium beider Organe sowie in Treffen im Rahmen des Haushaltsverfahrens. Das Konzertierungsverfahren (das gerade durch den Rat beschlossen wurde) sieht vor, dass für bestimmte Texte von finanzieller Bedeutung im Falle von Uneinigkeit eine analoge Konzertierung zwischen dem Rat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, und Vertretern des Parlaments erfolgt.

Bei diesen Treffen kommt es vor, dass ein anderes Mitglied des Rates das Wort ergreift; diese Lockerung der Verfahren wurde anlässlich der jüngsten Haushaltsverfahren bestätigt und soll beim nächsten Konzertierungsverfahren praktisch umgesetzt werden. Jedoch bleibt der Vorsitzende der Sprecher des Rates und spricht für diesen gegenüber dem Parlament.

### *— Beziehungen zwischen den Organen.*

Neben diesen institutionalisierten Treffen gibt es informelle Treffen, die auf Ersuchen des Parlamentspräsidenten zum Zwecke des Informationsaustauschs organisiert werden. Solche Treffen gab es zur Erörterung der Stärkung der Haushaltsvollmachten des Parlaments, und es ist zu erwarten, dass sie bei der Erstellung des Berichts über die Europäische Union fortgesetzt werden <sup>(3)</sup>.

Der Ratspräsident ist der Ansprechpartner für die übrigen Organe; an ihn werden beispielsweise die Vorschläge der Kommission gerichtet.

Im Rahmen der Aufwertung der Rolle des Wirtschafts- und Sozialausschusses sind ebenfalls Kontakte zwischen dem WSA und dem Rat auf der Ebene der jeweiligen Präsidenten sowie zwischen dem Präsidenten des WSA und dem Präsidenten des AStV vorgesehen. Als Vertreterin des Staates, der den Vorsitz innehatte, nahm Françoise Giroud an der Eröffnung der neuen Sitzungsperiode des Ausschusses teil.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit unterzeichnet der Ratspräsident die vom Rat verabschiedeten Akte und notifiziert die Richtlinien und Beschlüsse des Rates gegenüber den Staaten. Schließlich ist er der Ansprechpartner des Rates für die Mitgliedstaaten.

## **II – Leitung der Arbeiten des Rates**

Der Staat, der den Ratsvorsitz innehat, übt die Leitungsbefugnisse für alle von seinem Organ eingeleiteten Arbeiten aus, wobei er die technische Unterstützung des Generalsekretariats des Rates und der Vorsitzenden aller Arbeitsgruppen des Rates genießt.

### **a) Technische Unterstützung des Generalsekretariats des Rates**

Das Sekretariat des Rates stellt dem Ratspräsidenten Personal und Material bereit; dieser verfügt in erster Linie über die Bediensteten des Juristischen Dienstes des Rates und des Sekretariats, die ihn bei den Tagungen unterstützen, die Berichterstattung wahrnehmen und Untersuchungen durchführen, mit denen sie beauftragt werden. Ein Vertreter des Sekretariats sitzt bei allen Sitzungen neben dem Präsidenten, er bereitet beispielsweise die Unterlagen des Ratspräsidenten und seine Redebeiträge vor, ferner beruft er nach Kontaktaufnahme zum Präsidenten die Sitzungen ein. Schließlich werden alle Kosten für den Vorsitz aus dem Haushalt des Rates finanziert.

## **b) Vorsitz des Rates und seiner Arbeitsgruppen**

Mit der Übernahme der Vorsitzes sind zahlreiche Befugnisse für die Einberufung von Tagungen, die Festlegung der Tagesordnungen und den Ablauf der Aussprachen verbunden.

Grundsätzlich obliegt es dem Präsidenten, die Tagungen einzuberufen. Selbstverständlich erfolgt diese Einberufung nur, wenn die Durchführung der Tagung aus der Sicht des Präsidenten angebracht erscheint. Jedoch geht dieser Ermessenscharakter der Einberufungen mehr und mehr zurück und besteht fast nur noch für die Arbeitsgruppen, d. h. auf einer Ebene mit begrenzter Wirkung. So gehen der Einberufung einer Tagung auf Initiative der Präsidentschaft zahlreiche Kontakte voraus. Die Befugnisse des Ratspräsidenten sind durch die vorläufige Geschäftsordnung festgelegt; theoretisch findet regelmäßig an jedem ersten Dienstag im Monat eine Sitzung statt, und jede Änderung bedarf der vorherigen Konsultation mit den anderen Staaten. Aufgrund der Verpflichtungen der einzelnen Minister finden die Ratstagungen zunehmend bereits am Montagnachmittag statt.

Gleiches gilt für die Tagesordnung: In den Gruppen liegt sie in der Zuständigkeit des Vorsitzenden und bedarf der Genehmigung durch alle höheren Ebenen. Jede Tagung des AStV und jede Tagung des Rates beginnt mit der Genehmigung der Tagesordnung, und bei dieser Gelegenheit kann jeder Staat oder auch die Kommission die zusätzliche Aufnahme oder die Streichung eines Punktes beantragen. Der Vorbereitung von „Gipfeltreffen“ gehen zahlreiche Arbeitssitzungen voraus, die allein der Ausarbeitung der Tagesordnung dienen.

Hingegen liegt die Leitung der Aussprachen vollständig in der Zuständigkeit des Vorsitzenden. Die Effizienz hängt von dessen Persönlichkeit ab, jedoch auch davon, welche Bedeutung er dem Thema beimisst. Dabei kann es zu Rivalitäten zwischen dem Vorsitzenden und der Kommission kommen, wenn Ersterer zuweilen in dem Bemühen um einen Kompromiss das Vorschlagsrecht der Kommission beschneidet: So wurde die von der Kommission vorgeschlagene Stärkung der Zuständigkeiten des Parlaments auf der Grundlage eines vom deutschen Vorsitz vorgeschlagenen Kompromisses angenommen.

## **III. –Administrative Rolle**

Obwohl der vom Rat ernannte Generalsekretär der Vorgesetzte der Bediensteten des Rates ist, der die Befugnis für Berufungen und die disziplinarische Hoheit ausübt, ist der Ratspräsident für die Beziehungen zu den Bediensteten der Organe betraut, wenn es um die Anpassung der Vergütungen geht.

Im Laufe des Dialogverfahrens zwischen dem Rat und den Personalvertretern wird zunächst der Präsident des AStV und in einer zweiten Phase – wenn die Vorschläge auf der Ebene des Rates behandelt werden – der Ratsvorsitzende tätig. Es ist jedoch anzumerken, dass die Vorsitzenden des AStV und des Rates auf der Grundlage eines gleichwertigen Mandats handeln; der Ratsvorsitzende kann allenfalls im Falle von Meinungsverschiedenheiten eine „Vermittlermission“ erfüllen.

Wenn die Tagesordnung des Rates Punkte enthält, die die Bediensteten betreffen, geht der Tagung im Allgemeinen ein Gespräch zwischen dem Vorsitzenden und den Gewerkschaftsvertretern voraus, die ihre Meinung zu den Themen äußern, die dann von den Ministern erörtert werden.

Es ist also ersichtlich, dass der Vorsitz für den Staat, der sie ausübt, von den Befugnissen her ein nicht zu

unterschätzendes Instrument für die Leitung und Lenkung der Arbeiten des Rates ist. Die Ausübung dieser Befugnisse stößt jedoch aufgrund des Willens der anderen Delegationen an ihre Grenzen: Die Staaten neigen allzu häufig dazu, die Vollmachten, die ihnen der Vorsitz verleiht, für die Realisierung rein nationaler Ziele zu nutzen oder zumindest um die Gemeinschaftsposition in eine Richtung zu lenken, die ihnen nützt. Der Vorsitz ist jedoch auch Anlass, Kompromisse zu akzeptieren. Natürlich akzeptieren alle Staaten diese Vollmachten, da sie ja wissen, dass jeder sie ausüben kann; dabei wird jedoch klar, dass das Gewicht des Vorsitzes vom Gewicht und der Dynamik des Staates abhängt, der sie ausübt.

Sollte sich diese Entwicklung allzu sehr verstärken, so besteht die Gefahr, dass die Institutionalisierung Europas außer Kontrolle gerät.

Ein weiterer Nachteil dieses Systems besteht weniger darin, dass die Dauer jedes Vorsitzes so kurz ist, als in der Tatsache, dass diese Funktion nicht personengebunden ist. Zwar obliegen die meisten Aufgaben dem Außenminister, jedoch ändert sich die Funktion des Vorsitzenden mit der Zusammensetzung jeder Ratstagung. Durch diese Tatsache wird die Funktion des Ratsvorsitzenden einer gewissen Feierlichkeit und Repräsentativität beraubt.

<sup>(1)</sup> Ziffer 3 und 4 über die Zusammenarbeit zwischen Rat und Kommission nach dem „Kompromiss“ von Luxemburg.

<sup>(2)</sup> Die Gemeinschaft unterhält zur OECD eine enge Zusammenarbeit, deren Modalitäten einvernehmlich festgelegt wurden.

<sup>(3)</sup> Eine Sitzung zwischen den Präsidenten des Rates, der Kommission, des Parlaments und des Gerichtshofs hat bereits stattgefunden.